Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 312/2014

Sitzung vom 11. Februar 2015

122. Anfrage (Lehrdiplom für Maturitätsschulen)

Kantonsrat Daniel Heierli, Zürich, hat am 17. November 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Das Lehrdiplom Maturitätsschulen kann man entweder für ein oder für zwei Unterrichtsfächer erwerben. Erstaunlicherweise ist die Ausbildung für zwei Fächer exakt gleich umfangreich wie diejenige für eines. Gefordert wird in beiden Fällen ein Total von 60 ETCS-Punkten. Bei detaillierterer Betrachtung der Lehrgänge wird erst recht nicht klar, wieso die Anzahl der Unterrichtsfächer keinen Einfluss auf die Länge der Ausbildung hat.

In beiden Fällen vorgeschrieben sind Pflichtmodule in Erziehungswissenschaft (12 ETCS-Punkte), Fachdidaktik (9 ETCS-Punkte) sowie berufspraktische Ausbildung im Unterrichtsfach (13 ETCS-Punkte). Ebenso gilt für beide eine Modulübergreifende Prüfung (4 ETCS-Punkte).

Weiter müssen Wahlpflichtmodule absolviert werden. Anwärter auf ein Unterrichtsfach müssen Module für total 10 ETCS-Punkte belegen, Anwärter auf zwei Fächer dürfen sich mit Modulen für 6 ETCS-Punkte begnügen. Ein Grund für diesen Unterschied ist nicht ersichtlich.

Im Falle der Ausbildung für zwei Unterrichtsfächer werden die verbleibenden 16 Punkte in den Fachdidaktikmodulen des zweiten Faches (10 ETCS-Punkte) sowie in der berufspraktischen Ausbildung im zweiten Unterrichtsfach (6 ETCS-Punkte) erworben.

Im Falle der Ausbildung für ein Unterrichtsfach muss zwecks Erwerbes der verbleibenden 12 Punkte noch eine «fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus» absolviert werden. Diese wird auch Kandidaten, welche fachlich weitaus mehr als nur den Master vorweisen können, nicht erlassen. Das kann zu der eher absurden Situation führen, dass Kandidaten sich nach mehrjähriger Post-Doc-Arbeit fachwissenschaftlich noch einmal vertiefen müssen, um Gymnasiallehrer zu werden.

Diese Regelung wird nicht plausibler, wenn man folgendes bedenkt: Wer das Lehrdiplom für zwei Unterrichtsfächer erwirbt, hat in der Regel eines davon nur im (grossen) Nebenfach studiert. Trotzdem ist die fachwissenschaftliche Vertiefung in diesem Falle offenbar nicht notwendig.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Gibt es in Zusammenhang mit dem ETCS-System bürokratische Vorschriften, die erzwingen, dass eine Ausbildung für das Lehrdiplom an Maturitätsschulen in jedem Falle 60 Punkte umfassen muss, unabhängig vom tatsächlichen Ausbildungsbedarf? Wenn ja, hält der Regierungsrat diese Regelung für sinnvoll?
- 2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein Gymnasiallehrer, welcher in zwei Fächern unterrichtet, in diesen fachlich weniger sattelfest sein muss als ein Lehrer, welcher nur ein Fach erteilt?
- 3. Gibt es andere Argumente, die erklären könnten, weshalb die fachwissenschaftliche Vertiefung nur von den Kandidaten für ein Unterrichtsfach verlangt wird, nicht jedoch von jenen für zwei Fächer?
- 4. Entspricht es dem Geist des individualisierenden Unterrichtes, eine fachwissenschaftliche Vertiefung völlig unabhängig vom ausgewiesenen Vorwissen eines Kandidaten zu verlangen? Oder gilt das Prinzip des individualisierenden Unterrichts nur für die Kleinen?
- 5. Gibt es einen Grund, weshalb Kandidaten für zwei Unterrichtsfächer Wahlpflichtfächer für 6 ETCS-Punkte absolvieren müssen, Kandidaten für ein Fach jedoch solche für 10 ETCS-Punkte? Oder handelt es sich bei den zusätzlichen 4 ETCS-Punkten für die letzteren eher um «Füllmaterial», das dazu dient, die erwähnten 60 ETCS-Punkte zu erreichen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Heierli, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 4. Juni 1998 (Anerkennungsreglement EDK) umfasst die fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und die berufspraktische Ausbildung nach Massgabe des European Credit Transfer und Accumulation System (ECTS) insgesamt 60 Leistungspunkte (ECTS-Punkte). Sie führt zu einem schweizweit anerkannten Diplom und genügt den Anforderungen für ein erfolgreiches Unterrichten an Maturitätsschulen. Gemäss Abs. 6 der genannten Bestimmung können bereits absolvierte, für die Erlangung des Lehrdiploms bedeutende Studienleistungen angemessen angerechnet werden. In diesem Fall unterschreitet die erforderliche Studienleistung 60 ECTS-Punkte.

Zu Frage 2:

Der Studiengang für ein Lehrdiplom in zwei Unterrichtsfächern, der ebenfalls insgesamt 60 ECTS-Punkte umfasst, unterscheidet sich strukturell wesentlich von demjenigen für ein Fach. Aufbauend auf der fachwissenschaftlichen Ausbildung gemäss den Vorgaben der EDK umfasst die fachdidaktische Ausbildung bei zwei Fächern die doppelte Anzahl an ECTS-Punkten (20 statt 10 bei einem Fach) und die berufspraktische Ausbildung deutlich mehr ECTS-Punkte (21 statt 16 bei einem Fach). Auch hinsichtlich der Pflichtmodule bestehen Unterschiede. Bei zwei Fächern sind es 50 ECTS-Punkte, bei einem Fach 46 ECTS-Punkte (vgl. § 5 Verordnung über den Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen an der Philosophische Fakultät der Universität Zürich» vom 14. Dezember 2009 [Verordnung, LS 415.456.1] in Verbindung mit § 3 Studienordnung zum Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» vom 27. November 2009, der für Einzelheiten auf die Wegleitung zum Studiengang [http://www.ife.uzh.ch/llbm/lehrdiplomfuermaturitaetsschulen/studienauf bau/studienplanung/Wegleitung-Lehrdiplom-ueberarb-def-111122.pdf] verweist).

Auf diese Weise wird erreicht, dass die Lehrkräfte auch bei zwei Unterrichtsfächern über das notwendige Wissen und Können verfügen. Dieses Modell hat sich in der Praxis bewährt.

Zu Fragen 3 und 4:

Das Modul «fachwissenschaftliche Vertiefung mit pädagogischem Fokus» (FWV) ist ein Gefäss, in dem gewisse Bereiche eines Faches aufgegriffen und im Hinblick auf den Unterricht an Maturitätsschulen vertieft werden. Es knüpft zwar an der Fachwissenschaft an, erhält aber mit seinem unmittelbaren Unterrichtsbezug eine ausgeprägte fachdidaktische Ausrichtung. Die FWV wurde im Zuge der Anpassung an die Vorgaben der EDK 2006 eingeführt und ist nur im Lehrdiplom für ein Unterrichtsfach obligatorisch. Die Integration dieses Moduls in das Lehrdiplom für zwei Unterrichtsfächer ist nicht möglich, da dieses bereits den doppelten Umfang fachdidaktischer Ausbildung ausweist. Zudem würden dadurch die 60 ECTS-Punkte überschritten, was vom Ausbildungsbedarf her nicht nötig ist und überdies die Attraktivität des Studiengangs schmälern würde. Im Rahmen der laufenden Totalrevision der Verordnung wird allerdings die Aufhebung des Obligatoriums der FWV und deren Verschiebung in den Wahlpflichtbereich geprüft.

Zu Frage 5:

Aufgrund der Besonderheiten des Lehrdiploms für zwei Unterrichtsfächer (vgl. die Beantwortung der Frage 2) bleibt für den Wahlpflichtbereich weniger Raum als bei einem Lehrdiplom für ein Unterrichtsfach.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi